

# **Satzung des Jugendparlaments der Stadt Halle (Saale)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung des Jugendparlaments der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

## **§ 1**

### **Einrichtung und Funktion**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) richtet nach Maßgabe dieser Satzung ein Jugendparlament ein.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Das Jugendparlament nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Halle (Saale) gegenüber städtischen Gremien wahr.
- (4) Die Willensbildung des Jugendparlaments erfolgt durch Beschluss.
- (5) Das Jugendparlament tagt grundsätzlich öffentlich, außer die zu behandelnde Angelegenheit ist entsprechend § 52 KVG LSA nicht öffentlich zu behandeln. Das Jugendparlament hat das Recht, Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten auf Grundlage der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger“ der Stadt Halle (Saale) ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Sitzung des Jugendparlaments. Ausgenommen davon sind die Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Das Jugendparlament Halle (Saale) ist das politische Interessensvertretungsgremium für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt gegenüber der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung. Es wird von Jugendlichen geführt, arbeitet überparteilich und konfessionsneutral. Die im Jugendparlament Halle (Saale) agierenden Jugendlichen bekennen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Als aktive Mitglieder der Gesellschaft nehmen sie ihr Recht auf Mitsprache und Beteiligung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention wahr.

Zu den Aufgaben des Jugendparlaments gehören insbesondere:

1. Die Vertretung der kinder- und jugendpolitischen Belange aller Kinder und Jugendlichen der Stadt gegenüber der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung.
2. Die Sensibilisierung weiterer junger Menschen für demokratische Prozesse und politische Themen.
3. Die Beteiligung an den Entscheidungsfindungen der Angelegenheiten des Stadtrates durch Abstimmungsempfehlungen und Änderungsvorschlägen.

### **§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Jugendparlaments**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsendet jede im Stadtrat vertretene Fraktion sowie der Stadtschülerrat und der Kinder- und Jugendrat je eine Person.

### **§ 4 Wählbarkeit und Wahlberechtigung**

Die Durchführung der Wahl, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeben sich aus den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Halle (Saale).

### **§ 5 Struktur und Arbeitsweise**

- (1) Das Jugendparlament befasst sich mit allen kinder- und jugendpolitischen Themen auf kommunaler Ebene und soll bei den Vorberatungen dieser Themen im Rahmen der Stadtratsarbeit einbezogen werden.
- (2) Die im Stadtrat zu behandelnden Beschlussvorlagen und Anträge werden dem Jugendparlament grundsätzlich im Zuge der Vorberatungen ebenfalls vorgelegt. Das Votum des Jugendparlaments wird dem Stadtrat analog der Voten der Ausschüsse vorgelegt.
- (3) Über die Behandlung der Beschlussvorlagen und Anträge entscheidet das Jugendparlament eigenständig.
- (4) Das Jugendparlament tritt in der Regel einmal monatlich zu seiner Sitzung zusammen und folgt damit dem Sitzungs- und Beratungsrhythmus der Fachausschüsse des Stadtrates, um die enge Anbindung an die dort diskutierten Themen und Vorlagen zu ermöglichen.
- (5) Das Jugendparlament wählt eigenständig für die Dauer der Wahlperiode des Jugendparlaments eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende lädt mit der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein. Von dem oder der Vorsitzenden wird die Sitzungen geleitet; die Leitung kann an die Stellvertretungen übertragen werden.
- (7) Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen bilden. In den Arbeitsgruppen können die Mitglieder des Jugendparlaments sowie interessierte Jugendliche mitwirken. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments und stellen ihre Ergebnisse regelmäßig im Jugendparlament vor.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Jugendparlament gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

**§ 7**  
**Ordnungsbestimmungen**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments lädt der Oberbürgermeister die neu gewählten Mitglieder ein.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitz und die Stellvertretungen.

**§ 8**  
**Beschlussfassung**

- (1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Abwesenheit kann vorab gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
- (3) Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Jugendparlaments werden protokolliert.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel